



An die  
Staatsanwaltschaft Neuruppin  
Postfach 11 11 33  
16812 Neuruppin

**Büro Berlin**  
Dr. Jörg Styrie  
Geschäftsführer

Hennigsdorfer Str. 19-25  
13503 Berlin  
Telefon 030. 43 66 22 80  
Telefax 030. 43 73 13 16  
[www.bv-tierschutz.de](http://www.bv-tierschutz.de)  
[styrie@bv-tierschutz.de](mailto:styrie@bv-tierschutz.de)

**Geschäftsstelle Moers**  
Karlstr. 23  
47443 Moers

Tel. 02841-25244  
Fax 02841-26236  
Internet:  
[www.bv-tierschutz.de](http://www.bv-tierschutz.de)  
[bv-tierschutz@t-online.de](mailto:bv-tierschutz@t-online.de)

Tel. Sprechzeiten  
8.00-13.00 Uhr

11.01.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Tierschutz e.V., Karlstr. 23, 47443 Moers, gesetzlich vertreten durch seine 1. Präsidentin, Prof. Dr. Astrid Funke, Merlostr. 2, 50668 Köln,

erstattet hiermit gegen

Frau [REDACTED]

Strafanzeige wegen des Verdachtes der Tierquälerei (§ 17 Ziffer 2b TierSchG).

Unserer Anzeige liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Frau [REDACTED] hat von Landwirt [REDACTED] seit dem 07.05.2011 die Betreuung eines Rinder- und Pferdebestandes übernommen, da Herr [REDACTED] auf verwaltungsrechtlichem Weg ein Pferde- und Rinderhaltungsverbot aufgelegt bekommen hat. Die Herde umfasst nach Aussage des Veterinäramtes des Landkreis Uckermark einen Bestand von 71 Pferden und 194 Rindern. Diese werden in Robusthaltung auf einer Weide in Frauenhagen gehalten. Frau [REDACTED] führt einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb in Linow, 110 km von Frauenhagen entfernt. Auf diese Entfernung ist eine regelmäßige und gründliche Kontrolle des Tierbestandes entsprechend den Bestimmungen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz zur ganzjährigen Freilandhaltung von Rindern (Merkblatt Nr. 85) nicht gewährleistet. Hiernach sind „Rinder regelmäßig und gründlich zu kontrollieren, d. h. im Regelfall mindestens einmal am Tag. In allen Situationen, in denen ein Risiko für das Wohlbefinden der Spenden sind steuerlich absetzbar  
Sparkasse am Niederrhein (BLZ 354 500 00) Konto-Nr. 1101010369



Mitglied im Deutschen Spendenrat

Tiere besteht, z. B. bei ungünstiger Witterung, sind Häufigkeit und Intensität der Kontrollen zu steigern“ (S. 19 Merkblatt TVT).

Die Betreuung des Tierbestandes in Frauenhagen erfolgt trotz des Tierhalteverbotes durch Herrn [REDACTED].

Aufgrund der unzureichenden Betreuung der Herde kam es zu folgendem tierschutzrelevanten Sachverhalt mit Todesfolge: Am 27. November 2011 beobachtete der Landwirt [REDACTED] bei dem Tierbestand von Frau [REDACTED] eine trächtige Färse, die kurz vor der Geburt ihres Kalbes stand. Die Färse hatte sich von der Herde abgesondert und zeigte ein auffälliges Verhalten, das darauf schließen ließ, dass die Färse nicht in der Lage sein würde, ohne tierärztliche Unterstützung, das Kalb zu gebären. Herr [REDACTED] versuchte daraufhin mit Frau [REDACTED] in telefonischen Kontakt zu treten, um sie aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, dass ein Tierarzt zur Geburtsbegleitung hinzugezogen werde. Trotz mehrfacher Versuche war Frau [REDACTED] telefonisch nicht erreichbar.

Die Geburtsbegleitung durch einen Tierarzt unterblieb somit. Am Morgen des 28. Novembers 2011 fand Herr [REDACTED] die Färse tot in der Sarnitz, einem kleinen Bach, der an die Weide grenzt. Das Kalb steckte noch im Geburtskanal. Durch die unterlassene Hilfeleistung wurden der Färse länger anhaltende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt. Der Straftatbestand nach § 17 Ziffer 2b TierSchG ist somit erfüllt.

Der vorstehende Sachverhalt wird nachgewiesen durch die in der Anlage beigefügte eidesstattliche Versicherung des Herrn [REDACTED], den wir gleichzeitig als Zeugen benennen.

Wie sich herausgestellt hat, handelt es sich bei diesem Todesfall nicht um einen Einzelfall. Bereits einige Tage zuvor sind ein Rind in einem Wassergraben und ein Pferd auf der Weide verendet. Die Kadaver wurden über Tage auf der Weide liegen gelassen. Das Veterinäramt des Landkreises Uckermark verfolgt diese Vorfälle wegen nicht gesetzeskonformer Lagerung und Entsorgung von Kadavern.

Da zu befürchten steht, dass Frau [REDACTED], als verantwortliche Person für den Rinder- und Pferdebestand in Frauenhagen, auch in Zukunft ihrer Betreuungs- und Fürsorgepflicht nicht nachkommen wird, ist mit weiteren Tierquälereien zu rechnen.

Abschließend bitten wir um Mitteilung des Aktenzeichens, damit wir gegebenenfalls weitere Beweismittel nachreichen können, sowie um Zusendung der staatsanwaltschaftlichen Schlussverfügung in Kopie.

Dr. Jörg Styrie  
Geschäftsführer